

Einfache Anfrage Gmür-Bütschwil-Ganterschwil / Thoma-Kirchberg vom 22. Mai 2023

Die Thursanierung in Wattwil ufert aus

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. September 2023

Adrian Gmür-Bütschwil-Ganterschwil und Hansruedi Thoma-Kirchberg weisen in ihrer Einfachen Anfrage vom 22. Mai 2023 darauf hin, dass mit der Umsetzung des Thursanierungsprojekts gemäss heutigem Planungsstand grosse Flächen von Kulturland beansprucht werden. Zudem fragen sie an, wie es im Laufe der Jahre zu der grossen nun ausgewiesenen Kostensteigerung kam.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Verbauungen der ersten, vor gut hundert Jahren erstellten Thurkorrektur im heutigen Siedlungsgebiet von Wattwil zerfallen. Hauptursachen sind einerseits die Alterung der Bauwerke und andererseits die stetig fortschreitende Sohlenabtiefung. Die Schäden sind offensichtlich. Es mussten in den letzten 30 Jahren bereits diverse Sofortmassnahmen ergriffen werden, um folgenreiche Erosionsschäden zu verhindern.

Im Jahr 2010 ging die Verantwortung für die betroffene Gewässerstrecke mit Vollzugsbeginn des revidierten Wasserbaugesetzes (sGS 734.1) von der Gemeinde an den Kanton über. Bereits vor diesem Zeitpunkt liess die politische Gemeinde Wattwil erste Projektstudien erarbeiten. Die Notwendigkeit und auch die Dringlichkeit einer Gesamtsanierung sind angesichts des schlechten baulichen Zustands des Werks im Grundsatz unbestritten.

Der Projektierungsprozess für das nun im Entwurf vorliegende Hochwasserschutzprojekt startete im Jahr 2012 mit einem Vorprojekt. In mehreren Schritten wurde das Vorhaben unter Einbezug der Bevölkerung und verschiedener Anspruchsgruppen weiterentwickelt. Die voraussichtlich betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden im bisherigen Projektverlauf stufengerecht über den jeweiligen Stand des Projekts informiert. Die Steuerung des Projektierungsprozesses erfolgt durch einen Lenkungsausschuss, in dem mehrere Vertretungen der politischen Gemeinde Wattwil Einsitz nehmen. Im noch immer laufenden Prozess des Differenzbereinigungsverfahrens konnten die Anliegen von Kanton und Gemeinde aufeinander abgestimmt werden.

Die Fachstellen von Kanton und Bund haben sich zum Projektentwurf bereits geäussert und die Rahmenbedingungen formuliert, unter denen das Projekt als bewilligungsfähig eingestuft werden kann.

Die Ergebnisse des im Juni 2023 abgeschlossenen Mitwirkungsverfahrens zum Gesamtprojekt werden nun noch in einem letzten Überarbeitungsschritt ins Projekt eingearbeitet. Danach erfolgt die Vernehmlassung bei den kantonalen und den Bundesfachstellen, bevor das Vorhaben mit Botschaft dem Kantonsrat vorgelegt wird. Die öffentliche Auflage des Gesamtprojekts ist frühestens im Jahr 2025 zu erwarten.

Bereits aufgelegt wurde ein Projektteil betreffend einen kleinen Abschnitt oberhalb der Waisenhausstrasse. Aufgrund des bisherigen Verlaufs der Einspracheverhandlungen und aufgrund der Tatsache, dass der hauptbetroffene Grundeigentümer dem Vorhaben positiv gegenübersteht, ist die Regierung zuversichtlich, dass dieser vorgezogene Projektteil Ende 2023 Rechtskraft erlangt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die bisher kommunizierte Kostenschätzung hat einen Aufwand von rund 50 Mio. Franken ausgewiesen. Diese Schätzung bezieht sich auf das Vorprojekt aus dem Jahr 2012. Mit der geringen Bearbeitungstiefe konnte im Wesentlichen gezeigt werden, dass die Sohlenerosion mit einer Verbreiterung der Sohle von rund 23 Meter auf mindestens 30 Meter stabilisiert werden kann. Die damals vorgenommene Schätzung umfasst lediglich die Kosten für die Anpassungen am Gerinne einschliesslich der Erneuerung der Verbauungen.

Im Laufe der nachfolgenden Detailprojektierung hat sich gezeigt, dass die notwendige Sohlenverbreiterung auch Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen ausserhalb des Gerinnes hat. Es mussten auch Anpassungen an Infrastrukturen (wie Wegen, Kanalisationen, Freizeitanlagen) projektiert und anschliessend deren Kosten ermittelt werden. Die Mitglieder des Projektleitungsausschusses waren stets über die Kostenentwicklung im Bilde. Im Lenkungsausschuss wurde auch beschlossen, dass keine Kostenprognosen mehr veröffentlicht werden, solange die wichtigsten kostenrelevanten Details des Projekts nicht geklärt sind. Dieser Prozess dauerte bis Ende 2022.

2. Im Vorprojekt waren nur die Kosten für die Stabilisierung und die Anpassung des Gerinnes berechnet worden. Im nachfolgenden, partizipativ ausgestalteten Projektierungsprozess wurden unter anderem die Art der Ufersicherung sowie der Anpassungsbedarf im Nahbereich des Gewässers und dessen Kosten ermittelt. Bei diesem Schritt wurden auch teilweise kostenrelevante Anliegen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Forderungen der Fachstellen von Bund und Kanton miteinbezogen. Erst danach konnte ein ausgewogenes und bewilligungsfähiges Gesamtprojekt präsentiert werden.
3. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung zeigt das Nutzen-Kosten-Verhältnis von wasserbaulichen Massnahmen. Das Bundesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 2. Juli 2021 zum groben Entwurf der Berechnung erläutert, wie aus seiner Sicht die nicht risikorelevanten Kosten abzugrenzen sind. Zudem ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass das zerfallende Bauwerk zwingend saniert werden muss. Die detaillierte Nutzen-Kosten-Berechnung wird nach Abschluss des nächsten Projektierungsschritts entsprechend den Vorgaben und in Absprache mit der Bundesstelle vorgenommen.
4. Im Rahmen der geplanten fünften Projektüberarbeitung 2023 wird auch der Kostenvorschlag gemäss der aktuellen Preisbasis berechnet. Erst dann kann abgeschätzt werden, mit welchen zusätzlichen Kosten unter Berücksichtigung der Bauteuerung zu rechnen ist.
5. Die detaillierte Aufteilung der Kosten zwischen Bund, Kanton, Gemeinde und den Werken Dritter wird im kommenden Projektierungsschritt erarbeitet. Für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sieht das Wasserbaugesetz bei Hochwasserschutzprojekten an kantonalen Gewässern keine Kostenbeteiligung vor.
6. Im Gegensatz zum Projekt Wil West handelt es sich bei der Thur um ein bereits bestehendes Werk, das bereits heute gewisse gesetzliche Einschränkungen bezüglich der Bebauung und der Bewirtschaftung entlang des Gewässers mit sich bringt. Die Massnahmen zur langfristigen Gewährleistung der Hochwassersicherheit im Siedlungsgebiet von Wattwil sind zwingend notwendig und liegen somit – wie die Erhaltung des Kulturlands – im öffentlichen Interesse. Die Massnahmen müssen abgewogen werden und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen.
7. Nach einer jahrelangen Projektierungsphase haben die Fachstellen des Kantons und des Bundes die Bewilligungsfähigkeit des Auflageprojekts im Jahr 2020 grundsätzlich bestätigt.

Die Regierung geht davon aus, dass der Mitwirkungsprozess oder auch das Differenzbereinigungsverfahren mit der Gemeinde bezüglich Landbedarf nur noch ein geringes Optimierungspotenzial ergeben. Dies wird in der fünften Projektergänzung überprüft und bei entsprechender Eignung in das Projekt integriert.

8. Der Handlungsbedarf ist aufgrund des baulichen Zustands des Bauwerks offensichtlich gegeben. Aus diesem Grund, und weil es sich beim Projekt um ein ausgewogenes Vorhaben handelt, ist die Regierung zuversichtlich, dass die notwendigen politischen Beschlüsse zustande kommen werden. Ob eine Volksabstimmung erforderlich sein wird, ist Gegenstand laufender Abklärungen. Dabei wird geprüft, inwieweit die Kosten des Projekts als gebundene Ausgaben zu qualifizieren sind, die nicht dem Finanzreferendum unterstehen.